

BL_GERICHTE 460 16 112 vom 9. Mai 2016

BL Gerichte, 2016-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_16_112

FR: BL_GERICHTE 460 16 112 du 9 mai 2016

IT: BL_GERICHTE 460 16 112 del 9 maggio 2016

Regeste

Mehrfacher Steuerbetrug etc.

Erwägungen

E. 2

Wie bereits dargelegt, hat der Beschuldigte die Einleitung des Strafverfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt. Damit ist eine Entschädigung für den Beizug eines Rechtsvertreters grundsätzlich zu verweigern. Aus den zutreffenden und unstrittigen Ausführungen der Vorinstanz ist der durch die schleppende Verfahrensführung der Staatsanwaltschaft verursachte Mehraufwand bei den Verteidigungskosten des Beschuldigten im Umfang von Fr. 7'000.-- aus der Staatskasse zu vergüten. B. Zweitinstanzliches Verfahren BA. Kosten Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 1'550.-- (bestehend aus einer Urteilsgebühr von Fr. 1'500.-- und Auslagen von pauschal Fr. 50.--) auf die Staatskasse zu nehmen. BB. Entschädigung Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens ist dem obsiegenden Beschuldigten gestützt auf Art. 436 Abs. 2 StPO eine angemessene Entschädigung für den Beizug eines Rechtsvertreters aus der Staatskasse auszurichten. In Anbetracht der geleisteten notwendigen Bemühungen des Rechtsvertreters des Beschuldigten im Berufungsverfahren ist diese auf Fr. 1'620.-- (inkl. Auslagen und Fr. 120.-- MWST) festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.